

## Grundstückerverwerb durch Personen im Ausland im Kanton Uri

Gemeinden	Fremdenverkehrsort (Siehe Art. 1 Regl. RR v. 20.3.85)		Gesperrt durch die Gemeinde		Einschränkungen der Gemeinde
	JA	NEIN	JA	NEIN	
<b>Altdorf<sup>1)</sup></b>	X			X	<b>20 % der gesamten Wohnfläche</b>
Andermatt	X			X	<b>Keine</b> (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Attinghausen	X			X	<b>dito.</b>
Bürglen	X			X	<b>dito.</b>
Erstfeld	X			X	<b>dito.</b>
Flüelen	X			X	<b>dito.</b>
Göschenen	X			X	<b>dito.</b>
Gurnellen	X			X	<b>dito.</b>
Hospenthal	X			X	<b>dito.</b>
<b>Isenthal<sup>1)</sup></b>	X			X	<b>Maximal drei Liegenschaftsverkäufe innerhalb von fünf Jahren. Beginn: 01.05.19</b>
Realp	X			X	<b>Keine</b> (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Schattdorf	X			X	<b>dito.</b>
Seedorf mit Ortsteil Bauen	X			X	<b>dito.</b>
<b>Seelisberg<sup>1)</sup></b>	X			X	<b>Maximal drei Kontingente pro Jahr (keine Kumulation)</b>
<b>Silenen<sup>2)</sup></b>	X		X		<b>Protokoll v. 10.05.85</b>
Sisikon	X			X	<b>Keine</b> (Beachte jedoch Artikel 2 des Urner Rechtsbuches 9.5121)
Spiringen	X			X	<b>dito.</b>
Unterschächen	X			X	<b>dito.</b>
Wassen	X			X	<b>dito.</b>

<sup>1)</sup> Der Erwerb von Grundeigentum für Ferienzwecke ist nur beschränkt möglich. Bei Hauptwohnsitz und Betriebsstätten gibt es keine Einschränkungen.

<sup>2)</sup> Der Erwerb von Grundeigentum für Ferienzwecke ist gänzlich untersagt. Dies trifft ebenfalls für Wohnungen in Aparthotels zu. Der Erwerb von Grundeigentum für Hauptwohnsitz und Betriebsstätten ist jedoch möglich.